

Das westpreussische Handwerk

Ämliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz für den Regierungsbezirk Marienwerder

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint einmal wöchentlich. Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk., mit Bestellgeld 1,37 Mk. Bestellungen nehmen sämtliche Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespalt. Zeile 25 Pf., von Innungen u. Genossenschaften 20 Pf. Aufträge nimmt der Verlag Königl. Wpr. Hofbuchdruckerei Fritz Kanter, Marienwerder, entgegen.

Nr. 36.

Graudenz, Sonnabend, den 8. Dezember

1917.

Gesellenprüfungen.

Gesellenprüfungen finden in der Zeit vom 1.—15. Januar, 1.—15. April, 1.—15. Juli u. 1.—15. Oktober jeden Jahres statt.

Die infolge der Anmeldung bei dem Vorsitzenden des zuständigen Gesellenprüfungsausschusses anberaumten Prüfungstermine sind von diesen bis spätestens 23. Dezember, 23. März, 23. Juni und 23. September dem betreffenden Abteilungsvorsitzenden der Handwerkskammer unter Angabe von Zeit und Ort einzureichen. Zulassungsgesuche, welche nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Abteilungsvorsitzende der Handwerkskammer sind:

1. Photograph Heinrich Gerdorn in Thorn (umfassend den Stadt- und Landkreis Thorn und die Landkreise Briesen, Strasburg und Löbau).
2. Friseurmeister A. Sommerfeld in Graudenz (umfassend den Stadt- und Landkreis Graudenz und die Landkreise Schwetz und Culm).
3. Schmiedemeister Greifenbahn in Bischofswerder (umf. die Landkreise Marienwerder, Rosenberg und Stuhm).
4. Schornsteinfegermeister Mieth in Schlochau (umfassend die Landkreise Konitz, Schlochau und Tuchel).
5. Fleischermeister Köpp in Flatow für die Abteilung Dt. Krone (umf. die Landkreise Dt. Krone und Flatow).

Bei jeder Zwangsinnung besteht ein Prüfungsausschuß, bei einer freien Innung nur dann, wenn sie zur Abnahme von Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ermächtigt ist.

Wegen der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse wende man sich in Zweifelsfällen geradenwegs rechtzeitig an die Handwerkskammer, welche auch in allen anderen Prüfungs-Angelegenheiten jederzeit bereitwilligst Auskunft gibt. Dies gilt insbesondere für Lehrlinge (bezw. deren gesetzlicher Vertreter) von Nichtinnungsmitgliedern.

Die Handwerkskammer zu Graudenz.

Emil Hache, Vorsitzender.

Abkehrschein-Streitigkeiten.

Nach dem Hilfsdienstgesetz hat bekanntlich der Arbeitgeber dem ausscheidenden Arbeiter unter gewissen Voraussetzungen einen sogen. Abkehrschein auszustellen. Wird der Abkehrschein verweigert, und Schadenersatz für die Zeit verlangt, während der der Ausgeschiedene, weil er nicht

über den Abkehrschein verfügte, keine Arbeit hat finden können, so entsteht die Frage, ob für solche Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind. Die Gewerbegerichte Berlin und Hamburg vertreten den ersteren Standpunkt. In seiner Entscheidung vom 3. Mai 1917 führt das Berliner Gewerbegericht aus: Das Gewerbegericht ist sachlich unzuständig. Der Anspruch auf Erteilung eines Abkehrscheines beruht nicht auf Bestimmungen über den Arbeitsvertrag, sondern auf den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes. Das gleiche gilt folgegemaß für den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterteilung des Scheines. Wie jener schon ausdrücklich der Zuständigkeit des Gewerbegerichts entzogen ist durch die Einsetzung einer besonderen Beschwerdebehörde (des Schlichtungs-Ausschusses), so gehört auch der Schadenersatzanspruch nicht zu den Ansprüchen, für die nach § 4 Gewerbegerichtsgesetzes die Zuständigkeit des Gewerbegerichts gegeben ist. Demnach ist das Gewerbegericht nur zuständig, für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung folgender einschlägiger Verpflichtungen: a) der Aushändigung des Arbeitsbuches, des Zeugnisses, des Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches, b) der Vorkasse aus dem Arbeitsverhältnis, c) der Rückgabe anlässlich des Arbeitsverhältnisses übergebener Urkunden, Werte und dergleichen. Die Worte „und dergleichen“ fehlen in der Aufzählung zu a). Also kann man die Verpflichtung zur Aushändigung des Abkehrscheines hier nicht mit einbeziehen (der Abkehrschein ist übrigens auch nur äußerlich dem „Zeugnis“ ähnlich, inhaltlich hat er es nicht, wie dieses, mit den Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis zu tun). Um eine Verpflichtung im Sinne von b) und c) handelt es sich hier nicht. Es steht keine Leistung aus dem Arbeitsverhältnis und keine Rückgabe in Frage. Das Gewerbegericht ist ein Sondergericht. Seine Zuständigkeit ist beschränkt auf die ihm ausdrücklich zugewiesenen Fälle. Es darf die Zuständigkeitsbestimmungen, mag dies, wie hier der Billigkeit noch so sehr entsprechen, nicht ausdehnend auslegen. Solange daher nicht die gesetzgebenden Organe des Hilfsdienstgesetzes entsprechend ergänzen, ist das Gewerbegericht in Abkehrschein-Streitigkeiten zur Entscheidung nicht berufen.

Der Innungsverband Deutscher Bauwerksmeister.

hat neben den Bericht über seine vor kurzem in Schwerin abgehaltene 3. Kriegstagung erscheinen lassen. Das Heft, das gegen 50 Druckseiten umfaßt, enthält auch den letzten Tätigkeitsbericht des Verbandes und gewährt somit eine

ausgezeichnete Uebersicht über die Arbeiten und die Ziele der sozialen Bundesvertretung des deutschen Baugewerbes. In den Berichten sind zahlreiche Gegenstände behandelt, die vom stärksten Eigenwärtsinteresse sind nicht nur für jeden Baugewerbetreibenden, sondern auch für alle mit dem Bauhandwerk verbundenen Berufszweige. Wir finden darin erörtert, Fragen der Uebergangswirtschaft und der Gestaltung des Baumarktes nach dem Kriege, des Hypothekenschutzwesens, der Kalkulationsmethoden, der baugewerblichen Haftpflichtversicherung, des Lehrlings- und technischen Schulwesens u. a. m. Der Vorstand hat dem Bericht eine neue Uebersicht über die Organe des Verbandes beigegeben und eine Abhandlung über die Notwendigkeit wissenschaftlicher Betriebsführung im Baugewerbe. Hiermit wird bezweckt, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf das Problem der wohlüberdachten Betriebsweise zu lenken, da dieses unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen von größter Bedeutung ist für unsere gesamte Volkswirtschaft. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister beabsichtigt, mit Hilfe seiner Innungen und Bezirksverbände besondere Regeln für die Arbeitsökonomie im Baugewerbe aufzustellen, um so zu seinem Teile an der dringend notwendigen Rationalisierung unserer vaterländischen Produktion nach Kräften mitzuhelfen.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausföhrung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917.

(Schluß.)

Die Meldung hat binnen zwei Wochen zu erfolgen. Diese Frist beginnt in den Fällen zu 1 mit dem Tage nach der Entlassung aus dem Dienste im Heere oder in der Marine, in den Fällen zu 2 mit dem ersten Tage des achtzehnten Lebensjahrs, in den Fällen zu 3 mit dem Tage nach der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Reichsgebiete.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich innerhalb der im Abs. 2 angegebenen Frist bei dem Einberufungsausschusse schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte (§ 4 Abs. 1 Satz 2) meldet; dabei gilt § 7.

Für die Meldung der in öffentlichen oder privaten Anstalten untergebrachten Meldepflichtigen gilt § 5.

Das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, bestimmt näheres über die Bekanntmachung der Vorschriften dieses Paragraphen und gibt an, wo die Meldepflichtigen die Meldarten erhalten.

§ 9.

Scheidet ein Meldepflichtiger vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres aus der Beschäftigung bei seinem bisherigen Arbeitgeber aus oder wechselt er seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für seinen Wohnort und, wenn er diesen wechselt, für seinen bisherigen Wohnort zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, ein neuer Arbeitgeber, die neue Wohnung sowie eine militärische Einberufung anzugeben.

Das Ausscheiden hat auch der bisherige Arbeitgeber spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen.

Meldepflichtige, die bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde oder im Hofdienst angestellt

oder beschäftigt sind, haben, solange sie das sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen, wenn sie ihre Wohnung wechseln oder wenn sie dauernd oder vorübergehend aus dem Dienste bei ihrer bisherigen Behörde oder Dienststelle ausscheiden, ohne zugleich in den Dienst einer anderen Behörde oder Dienststelle einer der bezeichneten Gruppen einzutreten. Ein solches Ausscheiden hat auch der unmittelbare Vorgesetzte dem für den bisherigen Wohnort des Meldepflichtigen zuständigen Einberufungsausschusse unverzüglich mitzuteilen.

Für die in einer öffentlichen oder privaten Anstalt im Sinne des § 5 untergebrachten Meldepflichtigen hat der Anstaltsleiter oder sein Vertreter die Mitteilungen nach Abs. 1 zu machen.

§ 10.

Der Arbeitgeber, dem ein Hilfsdienstpflichtiger gemäß 2c. 7 Abs. 3 des Gesetzes überwiesen wird, hat spätestens am dritten Werktag nach dem in der Benachrichtigung angegebenen Antrittstage dem Ausschusse, der die Ueberweisung vorgenommen hat, oder der von diesem angegebenen Stelle mitzuteilen, ob der Hilfsdienstpflichtige eingestellt worden ist und die Arbeit bei ihm aufgenommen hat.

§ 11.

Wer eine Meldung nach § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Satz 2, § 8 Abs. 1 bis 4 erstattet, erhält als Bestätigung den ordnungsmäßig ausgefüllten und gestempelten Abreißstreifen der Meldkarte. Bei Mitteilungen nach den §§ 9, 10 ist auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung zu erteilen.

§ 12.

Jeder Arbeitgeber, der in seinem Betriebe Hilfsdienstpflichtige beschäftigt, ist verpflichtet, die Vorschriften im § 9 Abs. 1, 2, § 15, § 16 Abs. 1 durch einen lesbaren Aushang an allgemein zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte dauernd bekanntzugeben.

§ 13.

Die Vordrucke für die Meldarten (§ 2 Abs. 1, §§ 4, 5, § 8 Abs. 3, 4) stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufstellung der neuen Nachweisungen (§ § 1 bis 6) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium, zu bezeichnenden Stellen vierteljährlich anzufordern.

§ 14.

Als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten dieselben Stellen, welche die Landeszentralbehörden auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. März 1917 dafür bestimmt haben, soweit nicht eine Landeszentralbehörde etwas anderes bestimmt.

§ 15.

Wer die in den §§ 2, 4 bis 6, 8 bis 10 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, der Aufforderung des Vorsitzenden des Einberufungsausschusses zum persönlichen Erscheinen keine Folge leistet, die Auskunft auf Fragen dieses Vorsitzenden oder seines Vertreters verweigert oder sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht, kann durch Beschluß des Einberufungsausschusses mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark und, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden.

Auf die Beitreibung und die Verwendung der Geldstrafe findet § 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1511) Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde an die beim Kriegsamt errichtete Zentralstelle statt; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 16

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung nach den §§ 2, 4, 6, bis 10 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die gleiche Strafe trifft den Anstaltsleiter oder seinen Vertreter, der in einem Falle des § 5, des § 8 Abs. 4 oder des § 9 Abs. 4 wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, sowie den Meldepflichtigen selbst, der in einem solchen Falle dem Anstaltsleiter oder seinem Vertreter gegenüber derartige Angaben macht.

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit

Gaft wird bestraft, wer als Arbeitgeber unrichtige Angaben, die in einer Meldung, Mitteilung oder Auskunfterteilung nach den §§ 2, 4 bis 8, § 9 Abs. 1 4 dieser Verordnung oder in einer Mitteilung nach § 11 der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) der Ortsbehörde, dem Einberufungsausschusse, seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemacht werden, einer dieser Stellen oder Personen gegenüber durch seine Unterschrift oder in anderer Weise bestätigt, obwohl er die Unrichtigkeit kennt oder kennen muß.

§ 18.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung vom 1. März 1917 mit Ausnahme des § 10 außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1917.

Der Reichskanzler.

J. V.: Dr. Schwander.

Meldefarte für Hilfsdienstpflichtige

Staat: _____, Gemeinde: _____

Bezirk: _____

- 1 Familienname: _____, Vorname: _____
- 2 Wohnung: Gemeinde: _____, Straße Nr. _____
- 3 Geboren am (Tag, Monat, Jahr): _____ in (Ort, Kreis usw.) _____
- 4 Bei Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie: Heimatzuständigkeit (Ort, Bezirk) und Militärverhältnisse: _____
- 5 Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden. (Zutreffendes unterstreichen.)
- 6 Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren: _____
- 7 Welche Berufstätigkeit üben Sie gegenwärtig aus? _____
- 8 Haben Sie in Heer oder Marine gedient? _____ Truppenteil? _____
- 9 Stellung im Berufe: selbständig, Betriebsinhaber, Meister, Hausgewerbetreibender, Angestellter, Werkmeister, Geselle, Arbeiter, Heimarbeiter usw.: _____
(Zutreffendes unterstreichen)
- 10 Wieviel Tage der Woche und wieviel Stunden des Tages nimmt Ihre jetzige Haupttätigkeit durchschnittlich in Anspruch? _____
(Von Reichs- und Staatsbeamten nicht zu beantworten.)
- 11 Art und Name des Betriebs (Geschäfts usw.): _____
- 12 Sitz des Betriebs (Geschäfts usw.): Gemeinde: _____, Straße Nr. _____
- 13 Tag des Eintritts in diesen Betrieb (Geschäft usw.): _____
- 14 Gelernter Beruf: _____
- 15 Besondere Fachkenntnisse: _____
- 16 Besondere Sprachkenntnisse: _____
- 17 Melden Sie sich hiermit freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst? _____
Würden Sie Arbeit in der Landwirtschaft anderer Arbeit vorziehen? _____
- 18 Etwaige schwere Gebrechen, insbesondere schwere Kriegsbeschädigungen: _____
- 19 Besondere Bemerkungen: _____

_____, den _____ 1917.

Unterschrift: _____

Abrißlinie

Meldebestätigung

Name des Hilfsdienstpflichtigen: _____

(Unterschrift): _____

Gegenwärtig ausgeübter Beruf: _____

Gelernter Beruf: _____

(Datum), den _____ 1917.

Stempel der Behörde
oder Post.

Einziehungsstelle der Handwerkskammer.

Für Benutzung der außergerichtlichen Einziehungsangelegenheit schwer einbringlicher Forderungen sind zu entrichten

1. Die baren Auslagen der Geschäftsstelle (Porto, Botengänge und dergl.) mindestens aber 50 Pf.
2. Von den eingehenden Beträgen

bis zu	50,—	Mark	5 v. H.
" "	100,—	"	4 v. H.
" "	500,—	"	3 v. H.
" "	1000,—	"	2 v. H.
über	1000,—	"	nach Vereinbarung.

Für nicht eingehende Forderungen wird außer den baren Auslagen eine weitere Gebühr nicht erhoben.

Die Handwerkskammer.

Emil Hache, Vorsitzender.

Nachbezeichnete Formulare gibt die Handwerkskammer zu Braudenz zu folgenden Preisen ab

Normal-Lehrverträge

(für alle Bezirke und Gewerbe gültig) 100 Stück 8 Mk.,
im einzelnen 10 Pf.

Formulare zur An- und Abmeldung von Lehrlingen zur Rolle der Handwerkskammer
100 Stück 8 Mk., im einzelnen 10 Pf

Lehrlings-Rollen der Innungen
für 150 Lehrlinge ausreichend 1,50 Mk., für 300 Lehrlinge ausreichend 2 Mk.

Berichte über Anberaumung eines Gesellen-Prüfungstermins
100 Stück 5 Mk., im einzelnen 8 Pf.

Lehrzeugnisse
100 Stück 8 Mk., im einzelnen 10 Pf.

Gesellenzeugnisse
100 Stück 45 Mk., im einzelnen 50 Pf.
Versand nur gegen Nachnahme oder vorherige Einzahlung des Betrages nebst Porto und Bestellgeld.

Die Handwerkskammer zu Braudenz.
Hache, Vorsitzender.

Handwerker! Werbet für Euer Blatt!

Bekanntmachung.

1. Die **Zwischenscheine** für die $4\frac{1}{2}\%$ **Schatzanweisungen der VI. Kriegsanleihe** können vom

10. Dezember d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 15. Juli 1918 die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“ in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

2. Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Der Umtausch der Zwischenscheine für die 5% **Schuldverschreibungen der VI. Kriegsanleihe** findet gemäß unserer Mitte v. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem

26. November d. Js.

bei der „**Umtauschstelle für die Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung statt.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV. und V. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die endgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli und 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen Zinscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der „**Umtauschstelle für Kriegsanleihen**“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Dezember 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.

Im Auftrage der Handwerkskammer: Schriftleitung: Der Vorsitzende der Kammer Emil Hache, Braudenz.
Druck und Expedition: Königl. Westpr. Hofbuchdruckerei Friß Kanter, Marienwerder, Marienburger Straße 41.

Książnica Kopernikanska
w Toruniu